



# Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

---

11. Jahrgang

Magdeburg, den 20. November 2001

Nr. 139

---

## **Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Magdeburg**

Aufgrund der §§ 6, 8 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht vom 03. April 2001 (GVBl. LSA S. 136) i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 16. April 1999 (GVBl. S. 150) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 13.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebühren**

Die Landeshauptstadt Magdeburg betreibt die Stadtbibliothek Magdeburg als öffentliche Einrichtung.

Für die Inanspruchnahme werden eine Benutzungsgebühr und zusätzliche Gebühren, die ermäßigt werden können, und Auslagen nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührentarif und Auslagen**

(1) Der Maßstab, die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen werden erhoben, soweit sie durch die Bearbeitung tatsächlich entstanden sind und nicht durch die Gebühr bereits mit abgegolten sind.

(3) Für besondere Leistungen können verkürzte Leihfristen und gesonderte Gebühren gelten.

Herausgegeben durch:

Landeshauptstadt Magdeburg, - Der Oberbürgermeister -  
Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

### **§ 3 *Gebührensschuldner***

Gebührenpflichtig sind alle Nutzer bzw. deren Erziehungsberechtigte, die Dienstleistungen oder Amtshandlungen der Landeshauptstadt Magdeburg, die in dem Gebührentarif genannt sind, in Anspruch nehmen oder veranlasst haben.

### **§ 4 *Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren***

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit Anmeldung oder erstmaliger Benutzung nach Inkrafttreten dieser Satzung und ist sofort fällig. Die Benutzungsgebühr berechtigt vom Zeitpunkt der Entrichtung an für 12 Monate zur Benutzung der Stadtbibliothek und aller ihrer Einrichtungen.

Bei erneuter Benutzung nach Ablauf der 12-monatigen Gültigkeit ist eine neue Benutzungsgebühr fällig.

Die Tageskarte berechtigt nicht zur Ausleihe außer Haus.

(2) Die Versäumnisgebühr entsteht pro Tag der Fristüberschreitung und wird mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Benutzer fällig.

(3) Für vorgemerkte Medien wird die Gebühr bei Reservierung fällig.

(4) Andere Gebühren und Auslagen entstehen mit Vornahme der in dem Gebührentarif genannten Dienstleistung oder Amtshandlung und werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Benutzer fällig.

### **§ 5 *Vollstreckung***

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

### **§ 6 *Sprachliche Gleichstellung***

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

### **§ 7 *Übergangsregelung aufgrund der Umstellung von DM auf EUR***

- (1) Alle Euro-Beträge wurden mit dem gesetzlichen Umrechnungskurs von 1 EUR = 1,95583 DM (gültig ab 01.01.1999) errechnet und anschließend mittels der Methode der kaufmännischen Rundung (ab 5 aufrunden) auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet.
- (2) Bei den Euro-Beträgen war zusätzlich aus Gründen der Praktikabilität eine weitere Auf- bzw. Abrundung („Glättung“) erforderlich. Diese Beträge sind gesondert ausgewiesen und treten erst mit Wirkung ab 01.01.2002 an die Stelle der DM-Beträge, wenn die DM kein Zahlungsmittel mehr ist.

**§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft und wird im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadtbibliothek Magdeburg vom 29.02.2000 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 18 vom 29.02.2000) außer Kraft.

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## **Anlage zur Änderungssatzung der Gebührensatzung – Gebührentarif**

### **1. *Benutzungsgebühr***

**ab 01.01.2002**

- |     |   |                  |
|-----|---|------------------|
| 1.1 | Erwachsene  | <b>10,00 EUR</b> |
|     | (ohne Ermäßigungsberechtigung)  |                  |
| 1.2 | Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,<br>Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose,<br>Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte,<br>Inhaber des Magdeburg-Passes<br>Der Anspruch auf Ermäßigung ist nachweispflichtig. | <b>5,00 EUR</b>  |
| 1.3 | Tageskarte (ohne Ausleihberechtigung)   | <b>2,00 EUR</b>  |

### **2. *Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist***

- |     |   |                  |
|-----|---|------------------|
| 2.1 | Pro Medieneinheit und Öffnungstag                       | <b>0,30 EUR</b>  |
|     | (außer Videokassetten, DVD-Videos und CD-ROM)           |                  |
| 2.2 | Maximum je Medieneinheit                                | <b>18,00 EUR</b> |
| 2.3 | Verschickter Gebührenbescheid                           | <b>5,00 EUR</b>  |
| 2.4 | Pro CD-ROM und Videokassette [DVD-Video] je Öffnungstag | <b>0,60 EUR</b>  |
| 2.5 | Maximum je CD-ROM und Videokassette [DVD-Video]         | <b>36,00 EUR</b> |
| 2.6 | Nicht zurückgespulte Videokassette                      | <b>0,50 EUR</b>  |

**Medienpakete werden nach Medientyp und Anzahl der enthaltenen Einheiten berechnet.**

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres entrichten nur 50 % der aufgeführten Gebühren.

Auslagen für Porto werden gesondert berechnet.

### **3. *Schadenersatz***

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 3.1 | Verlust von Medien                              | <b>Ersatzexemplar bzw.<br/>Wiederbeschaffungspreis</b>                                    |
|     | und   |   |
| 3.2 | Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzexemplars | <b>5,00 EUR</b>   |
| 3.3 | Beschädigung von Medien                         | <b>Ersatzexemplar zzgl.<br/>Einarbeitungsgebühr<br/>oder<br/>anteiliger Schadenersatz</b> |

3.4 Verlust oder Beschädigung von Schutzhüllen,  
Verpackungsmaterial oder Textbeilagen **je Einheit 2,00 EUR**

3.5 Ersatz für Schließfachschlüssel bei Verlust **30,00 EUR**

**4. *Ausstellen eines Ersatzbenutzerbeweises***

4.1 für Erwachsene **5,00 EUR**

4.2 für Kinder und Jugendliche **2,50 EUR**

(bis vollendetes 18. Lebensjahr)

**5. *Reservierung von ausgeliehenen Medien***

5.1 je Einheit **1,00 EUR**

**6. *Besondere Informationsleistungen***

Für besondere Informationsleistungen, bibliographische Zusammenstellungen, Internet- und Datenbankrecherchen, Fotokopien usw. werden die Kosten nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet. Für besondere Informationsleistungen gilt die Verwaltungskostensatzung in der jeweils geltenden Fassung. Die Berechnung erfolgt nach dem Kostentarif für Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können.

**7. *Auslagen***

Auslagen sind in der Höhe, in der sie entstanden sind, zu erstatten.

(Stand: 01.01.2002)

## **V e r ö f f e n t l i c h u n g s a n o r d n u n g**

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

”Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen,

so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.”

3. Hiermit ordne ich gemäß § 3 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg in der Neufassung der Änderungssatzung vom 09. Juli 1998 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

### **Änderungssatzung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Magdeburg.**

Magdeburg, den 26.09.2001

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel